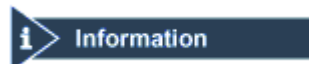


Fundstelle: Online Lexikon der bkk
<http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html>
Stichwort Härtefall, dann Unterpunkt Härtefall Zahnersatz

Zusätzlicher Festzuschuss

Versicherte erhalten zum Zahnersatz einen zusätzlichen Festzuschuss, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Versicherte, die ansonsten unzumutbar belastet würden und die beim Zahnersatz ausschließlich die Regelversorgung in Anspruch nehmen, erhalten von der Krankenkasse auch die ggf. im Einzelfall über den doppelten Festzuschuss hinausgehenden tatsächlich entstehenden Kosten. Im Klartext heißt das, dass sog. Härtefälle auch zukünftig 100 % der Kosten der Regelversorgung von der Krankenkasse erhalten.

Wählen als Härtefall anerkannte Versicherte einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleichartigen oder einen andersartigen Zahnersatz, zahlen die Krankenkassen lediglich den doppelten Festzuschuss.



Individuelle Einkommensprüfung

Versicherte, deren monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (2005 = 966,00 EUR) nicht überschreiten, haben Anspruch auf volle Kostenübernahme im Rahmen der Regelversorgung. Die Einkommensgrenze erhöht sich für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 15 v. H. (2005 = 362,25 EUR) und für jeden weiteren um 10 v. H. (2005 = 241,50 EUR) der monatlichen Bezugsgröße.

Angehörige im Sinne der Härtefallregelung sind Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie familienversicherte Kinder.

Die Prüfung, ob eine unzumutbare Belastung wegen geringer Einnahmen zum Lebensunterhalt vorliegt, ist grundsätzlich für jeden Versicherten getrennt durchzuführen. Für die im Familienverbund zu berücksichtigenden Angehörigen sind allerdings die gesamten Einnahmen zum Lebensunterhalt des Familienverbundes bei Prüfung des Vorliegens einer unzumutbaren Belastung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass nicht für jeden Versicherten einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie eine separate Prüfung der unzumutbaren Belastung durchgeführt werden muss.

Bei der Prüfung, ob eine volle Kostenübernahme im Rahmen der Regelversorgung aufgrund einer unzumutbaren Belastung in Betracht kommt, ist im Allgemeinen von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Monats auszugehen, der dem Monat vorangeht, in dem der Heil- und Kostenplan zur Genehmigung vorgelegt wird. Führt die Berücksichtigung nur eines Monats zu Ergebnissen, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen (z.B. Teillohnzahlungszeitraum, stark schwankende monatliche Einkünfte), ist für die Beurteilung ein längerer Zeitraum (z.B. drei Monate) heranzuziehen. Der Anspruch auf volle Kostenübernahme besteht nur für den zu Grunde liegenden Leistungsfall.

Die getroffene Entscheidung bei Vorlage eines Heil- und Kostenplans bleibt grundsätzlich verbindlich. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei einer wesentlichen Änderung der

Einkommenssituation oder auf Antrag des Versicherten bei Vorlage der Zahnartzliquidation eine neue Entscheidung getroffen wird.

Sonderregelung für bestimmte Personengruppen

U.a. bei Sozialhilfebeziehern, Arbeitslosengeld II-Beziehern und Bafög-Beziehern wird unterstellt, dass sie unzumutbar belastet sind; eine Einkommensprüfung erfolgt demnach nicht. Das gilt auch für in einem Heim untergebrachte Versicherte, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise von einem Träger der Sozialhilfe oder einem Träger der Kriegsopferfürsorge aufgebracht werden. Eine Heimunterbringung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der Versicherte in dieser Einrichtung regelmäßig übernachtet.

Gleitende Härtefallregelung

Die sog. gleitende Härtefallregelung bei Zahnersatz wurde ab 01.01.2005 an die befundbezogenen Festzuschüsse angepasst. Danach zahlt die Krankenkasse zum Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen einen weiteren einkommensabhängigen Betrag.

Versicherte mit einem Einkommen oberhalb der für die vollständige Kostenübernahme der Regelversorgung festgelegten Grenze erhalten von der Krankenkasse den Betrag, um den die Festzuschüsse (einfacher Festzuschuss) das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der zur Erbringung eines zweifachen Festzuschusses maßgebenden Einnahmengrenze übersteigen. Die Kostenübernahme insgesamt umfasst höchstens einen Betrag in Höhe der zweifachen Festzuschüsse, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Bei der Anwendung der "gleitenden Härtefallregelung" ist es unerheblich, ob der Versicherte den Zahnersatz als Regelversorgung, als gleichartige oder andersartige Versorgung erhalten hat.

Grundsätzlich ist die gleitende Härtefallregelung auf jeden Heil- und Kostenplan einzeln anzuwenden. Interimsversorgungen werden jedoch zusammen mit dem bleibenden Zahnersatz bewertet.

Die Feststellung des evtl. zusätzlichen Zuschusses kann wegen der ggf. notwendigen Begrenzung auf die tatsächlichen Kosten regelmäßig erst nach Vorlage der Rechnung vorgenommen werden. Es sind grundsätzlich die Bruttoeinnahmen in dem Monat vor Eingliederung des Zahnersatzes maßgebend.

Beispiele:

Beispiel (ohne Bonus):

Versicherter, ledig

monatliche Bruttoeinnahmen	1.075,00 EUR	
Grenzbetrag in 2005 nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	966,00 EUR	
Unterschiedsbetrag	109,00 EUR	
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)	327,00 EUR	
Festzuschuss (ohne Bonus)		500,00 EUR
Festzuschuss nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V	500,00 EUR	
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung	327,00 EUR	
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse	173,00 EUR	+ 173,00 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse		= 673,00 EUR

Beispiel (mit Bonus):

Versicherter, verheiratet, 2 Kinder

monatliche Bruttoeinnahmen	1.950,00 EUR	
Grenzbetrag in 2005 nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	966,00 EUR	
15 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	362,25 EUR	
10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	241,50 EUR	
Gesamtgrenzbetrag	1.811,25 EUR	
Unterschiedsbetrag	138,75 EUR	
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)	416,25 EUR	

Festzuschuss (ohne Bonus)	900,00 EUR	
+ Bonus (20 v. H.)	180,00 EUR	
Gesamtbetrag Festzuschuss		1080,00 EUR
Festzuschuss nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V	900,00 EUR	
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung	416,25 EUR	
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse	483,75 EUR	+ 483,75 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse		= 1.563,75 EUR

Beispiel 3 (mit Bonus):

Versicherter, ledig

monatliche Bruttoeinnahmen	1.040,00 EUR	
Grenzbetrag in 2005 nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße	966,00 EUR	
Unterschiedsbetrag	74,00 EUR	
Unterschiedsbetrag x 3 (= zumutbare Belastung)	222,00 EUR	
Festzuschuss (ohne Bonus)	400,00 EUR	
+ Bonus (30 v. H.)	120,00 EUR	
Gesamtbetrag Festzuschuss		520,00 EUR
Festzuschuss nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V	400,00 EUR	
abzüglich Betrag für zumutbare Belastung	222,00 EUR	
zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse	178,00 EUR	+ 178,00 EUR
Gesamtzuschuss der Krankenkasse		= 698,00 EUR

